

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-54.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	4
§ 5 Prüfungsleistungen	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge .	9
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 11 Prüfungsverfahren.....	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	13
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	13
§ 17 Prüfungstermine.....	13
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung.....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung.....	14
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach.....	15
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 22 Studienverlaufsplan	16
§ 23 Fachstudienberatung.....	16
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....	16
§ 24 Qualifikationsvoraussetzungen.....	16
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	17
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung	17
§ 26 a Pflichtstudienaufenthalt im Ausland.....	18
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	19
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	20
III. Schlussbestimmungen	20
§ 29 In-Kraft-Treten	20
Anhang: Modulgruppen gemäß § 26	22

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium des Bachelorstudienganges European Economic Studies (EES) kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Stu-

diengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (7) Wird die Frist nach Abs. 5 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studentenkazlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ bzw. „B. Sc.“ in European Economic Studies (EES) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „B. Sc. (Univ. Bamberg)“.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Soweit die Modulprüfung in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Punkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- a) die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,

- b) die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- c) die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, Portfolios (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) und schriftliche Prüfungen (Klausuren), sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁸Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ⁹Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Tutorien abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Festlegung hierfür wird im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelorprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Punkte.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse der Prüfung und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0)

erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modul- oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (5) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (6) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn

nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn
- a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Freiwilliges Zusatzfach

- (1) ¹Als „freiwilliges Zusatzfach“ können beliebige Module aus dem Bachelor-Studienprogramm der European Economic Studies (EES) eingebracht werden. ²Aus dem Master-Angebot des Studienganges European Economic Studies (EES) können Studierende Module mit einem Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten in das „freiwillige Zusatzfach“ einbringen.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis auf Antrag beim Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Aufnahme des Bachelorstudiums setzt eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose mikroökonomischer und makroökonomischer Prozesse in Europa. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zum kritischen Hinterfragen von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Deshalb hat neben der Fremdsprachausbildung das Training der logischen Denkfähigkeit und die Herausbildung spezifischer analytischer Fertigkeiten zur präzisen Analyse komplexer ökonomischer Phänomene besondere Bedeutung. ⁵Da das Wissen um ökonomische Zusammenhänge in unserer Gesellschaft immer wichtiger wird, eröffnet sich den Absolventinnen und Absolventen ein breites Feld an Beschäftigungsmöglichkeiten. ⁶Die Studierenden werden ferner auf nachfolgende volkswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelor-Studiums European Economic Studies (EES) werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in acht Modulgruppen erworben:

BAEES1: Volkswirtschaftslehre: Grundlagen
 BAEES2: Volkswirtschaftslehre: Anwendungen
 BAEES3: Betriebswirtschaftslehre
 BAEES4: Mathematik, Statistik und Ökonometrie
 BAEES5: Vertiefung
 BAEES6: Wirtschaftsfremdsprachen
 BAEES7: Auslandsstudienjahr
 BAEES8: Bachelorarbeit.

²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird.

- (2) In den Modulen der Modulgruppe BAEES1 „Volkswirtschaftslehre: Grundlagen“ werden grundlegende mikroökonomische und makroökonomische Sachverhalte vermittelt, die für das Bachelorstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.
- (3) ¹In den Modulen der Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen“ wenden die Studierenden unter anderem die in Modulgruppe BAEES1 vermittelten Sachverhalte auf konkrete volkswirtschaftliche Fragestellungen an. ²Die behandelten

Lehrinhalte weisen dabei in der Regel einen interdisziplinären und europäischen Bezug auf.

- (4) ¹Durch die Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre“ wird Studierenden ein Einblick in betriebswirtschaftliche Fragestellungen vermittelt. ²Dadurch soll das Interesse für die vertiefte Auseinandersetzung mit Problemen der Führung und Leitung von Unternehmen geweckt werden.
- (5) In den Modulen der Modulgruppe BAEES4 „Mathematik, Statistik und Ökonometrie“ werden grundlegende mathematische, statistische und ökonometrische Sachverhalte vermittelt, die für das Bachelorstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.
- (6) ¹Durch die Modulgruppe BAEES5 „Vertiefung“ wird die interdisziplinäre und europäische Ausrichtung des Studiengangs European Economic Studies (EES) weiter vertieft. ²Studierende können nach Maßgabe der im Anhang dieser Prüfungsordnung und im Modulhandbuch definierten Wahlmöglichkeiten und Einschränkungen aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Veranstaltungen sowie weiteren Veranstaltungen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählen. ³Die Modulgruppe BAEES5 soll Studierenden ermöglichen, sich gemäß ihren Berufs- und Studienvorstellungen fachlich zu spezialisieren.
- (7) In der Modulgruppe BAEES6 „Wirtschaftsfremdsprachen“ werden Studierende in zwei Wirtschaftsfremdsprachen ausgebildet und dadurch gezielt auf ein internationales Studien- und Arbeitsumfeld vorbereitet.
- (8) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist gemäß Modulgruppe BAEES7 ein „Auslandsstudienjahr“, welches an einer Partneruniversität absolviert werden soll, zu erbringen. ²Während des Auslandsaufenthaltes sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich auf Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Bachelorstudium bilden, zu konzentrieren.
- (9) ¹In der Modulgruppe BAEES8 „Bachelorarbeit“ ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Diese wird in der Regel von einem Fachvertreter des Fachbereichs Volkswirtschaftslehre betreut.

§ 26 a Pflichtstudienaufenthalt im Ausland

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein Pflichtstudienaufenthalt im Umfang von zwei Semestern an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. ²Jede bzw. jeder Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst. ³Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁴Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

- (2) ¹Im Rahmen des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Weitere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (3) ¹Die Ableistung des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland ist Bestehensvoraussetzung für die Bachelorprüfung. ²Werden die Leistungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch Absolvieren von zusätzlichen Modulen in den Wahlbereichen der einzelnen Modulgruppen zu erbringen, die im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auszuwählen sind. ³Gleiches gilt, wenn der Auslandsaufenthalt aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, nicht oder nicht in vollem Umfang abgeleistet wird.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss inhaltlich einen volkswirtschaftlichen Bezug haben. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Bachelor-Arbeit in einem nichtvolkswirtschaftlichen Gebiet geschrieben werden.
- (3) Das Thema kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 fest gebunden, in drei Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-130.pdf) zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 30. April 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf) außer Kraft.

- (3) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen. ²Hiervon ausgenommen ist die Regelung in § 11 Abs. 3 gemäß dieser Ordnung.

Anhang: Modulgruppen gemäß § 26

Modulgruppen im Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) gemäß § 26 der Prüfungs- und Studienordnung

Modulgruppe		ECTS
BAEES1	Volkswirtschaftslehre: Grundlagen	24
BAEES2	Volkswirtschaftslehre: Anwendungen	18
BAEES3	Betriebswirtschaftslehre	12
BAEES4	Mathematik, Statistik und Ökonometrie	26
BAEES5	Vertiefung	18
BAEES6	Wirtschaftsfremdsprachen	24
BAEES7	Auslandsstudienjahr	48
BAEES8	Bachelorarbeit	10
Summe		180

1. In der **Modulgruppe BAEES1 „Volkswirtschaftslehre: Grundlagen“** sind Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur
Summe	24	

2. In der **Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen“** sind Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES2.1 Proseminar: Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa	6	Hausarbeit mit Referat
BAEES2.2 Projektseminar	6	Hausarbeit mit Referat
BAEES2.3 Wirtschaftspolitik in Europa	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
Summe	18	

3. ¹In der **Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre“** sind betriebswirtschaftliche Module aus den Modulgruppen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

³Für die Module dieser Modulgruppe gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind:

- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

4. In der **Modulgruppe BAEES4 „Mathematik, Statistik und Ökonometrie“** sind Module im Umfang von 26 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Module BAEES4.1 bis BAEES4.4 sind verpflichtend zu erbringen. Von den Modulen BAEES4.5 und BAEES4.6 ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES4.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	4	Klausur
BAEES4.2 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	4	Klausur
BAEES4.3 Methoden der Statistik I	6	Klausur
BAEES4.4 Methoden der Statistik II	6	Klausur
BAEES4.5 Empirische Mikroökonomik oder	6	Klausur
BAEES4.6 Empirische Makroökonomik	6	Klausur
Summe	26	

5. ¹In der **Modulgruppe BAEES5 „Vertiefung“** sind mindestens 18 ECTS-Punkte zu erbringen. Im Wahlbereich BAEES5.1a bis BAEES5.1c „Angewandte VWL“ ist mindestens ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES5.1a Angewandte VWL 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1b Angewandte VWL 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1c Angewandte VWL 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat

²Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten können, mit Ausnahme der aufgeführten Ausnahmen, nach freier Wahl der oder des Studierenden in den Modulgruppen folgender anderer Studiengänge absolviert werden:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ („betriebswirtschaftliche Module“)

- Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre: „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ („betriebswirtschaftliche Module“)

- Bachelorstudiengang Politikwissenschaft („politikwissenschaftliche Module“):
 - „Einführung in die internationale und europäische Politik“,
 - „Einführung in die Vergleichenden Politikwissenschaften“,
 - „Einführung in die Politische Theorie“,
 - „Einführung in die Politische Soziologie“
 - „Einführung in die Politikfeldanalyse“

- Bachelorstudiengang Soziologie:
 - „Soziologische Grundlagen“ (Kernbereich : A.1, A.2, A.3)
 - „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ (beide Module im Kernbereich B.1).

³Wählbar sind ferner die Module „Öffentliches Recht mit Europabezug“ und „Privatrecht“ (jeweils 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (120 min)).

⁴Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEES5 „Vertiefung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

⁵Für die Module dieser Modulgruppe aus anderen Studiengängen gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind:

- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

6. ¹In der **Modulgruppe BAEES6 „Wirtschaftsfremdsprachen“** sind in zwei Wirtschaftsfremdsprachen Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

²In den beiden gewählten Wirtschaftsfremdsprachen sind jeweils vier Module zu absolvieren, auf die jeweils 3 ECTS-Punkte entfallen.

³In der Modulgruppe BAEES6 sind folgende Wirtschaftsfremdsprachen wählbar:

Module: Wirtschaftsenglisch 1 - 4

Module: Wirtschaftsfranzösisch 1 - 4

Module: Wirtschaftsitalienisch 1 - 4

Module: Wirtschaftsrußisch 1 - 4

Module: Wirtschaftsspanisch 1 - 4

⁴Ausländische Studierende können in begründeten Fällen Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 – 4) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereitstellt.

⁵In jedem Modul sind 2 bis 4 Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden.

⁶Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.

7. ¹In der **Modulgruppe BAEES7 „Auslandsstudienjahr“** sind Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die im Auslandsstudienjahr zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren (Learning Agreement). ³Hinsichtlich der Modulbezeichnungen, der Modulformate und der in den jeweiligen Modulen abzulegenden Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, an der das Auslandsstudienjahr abgeleistet wird.

8. In der **Modulgruppe BAEES8 „Bachelorarbeit“** ist der Pflichtbereich BAEES8.1 Bachelorarbeit mit 10 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES8.1 Bachelorarbeit	10	Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist: 2 Monate)
Summe	10	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

gez.

**Prof. Dr. G. Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nieder-gelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012